

NMS Schmidt Insolvenzverwaltung
Büro Halle
Charlottencenter
Augustastr. 1
06108 Halle (Saale)

Fax: 0049 345 122 767 67
Mail: kontakt@insolvenzverwalter-schmidt.de
www.insolvenzverwalter-schmidt.de

NMS

Schmidt Insolvenzverwaltung

Prof. Dr. Nikolaus M. Schmidt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Honorarprofessor für Wirtschaftsrecht
Zertifizierter Restrukturierungs- und
Sanierungsexperte
Mediator (DAA)

NMS Schmidt Insolvenzverwaltung, Augustastr. 1, 06108 Halle (Saale)

Amtsgericht Dessau-Roßlau
- Insolvenzgericht -
Willy-Lohmann-Straße 33
06844 Dessau-Roßlau

Aktenzeichen: 18/084/2/IN/D/V-Hü
(Bitte bei Antwort und Zahlung unbedingt angeben)

RA: Prof. Dr. Nikolaus M. Schmidt
Sekretariat: Frau Adam
Durchwahl: 0345 12 27 67 38
Mail: s.adam@kanzlei-nms.de
Datum: 20.08.2020

Büro Berlin
Podbielskiallee 25-27
14195 Berlin

Büro Bielefeld
Elsa-Brändström-Straße 4
33602 Bielefeld

Büro Dresden
Loschwitzer Straße 32
01309 Dresden

Büro Leipzig
Uferstraße 19
04105 Leipzig

Büro Mühlhausen
Steinweg 73/74
99974 Mühlhausen

Besprechungsbüros:
Blankenburg
Magdeburg

Geschäftszeichen: 2 IN 70/20

In dem
Insolvenzantragsverfahren
über das Vermögen des

Brauhaus-Verein e.V.,
Brauereistraße 1 - 2, 06847 Dessau-Roßlau (AG Stendal, VR 31416),
vertreten durch:

1. Thomas Busch, (Vorsitzender),
2. Jan-Gert Büchting, (Stellvertreter),
3. Lars Kreiseler, (Vorstand),
4. Dr. Wolfgang Savelsberg, (Vorstand),
5. Uwe Zienert, (Schatzmeister),

erstatte ich, Bezug nehmend auf den Beschluss des Amtsgerichtes Dessau-Roßlau - Insolvenzgericht
- vom 24.04.2020, folgendes

G U T A C H T E N ,

mit dem im Ergebnis die **Eröffnung** des Insolvenzverfahrens empfohlen wird.

Ust-Id Nr. DE205308749

Datenschutzhinweis: Informationen nach Art. 13 u. 14 DSGVO finden Sie unter <https://insolvenzverwalter-schmidt.de/datenschutz>.
Auf Wunsch übersenden wir diese auch in Papierform.

I. Allgemeines

1. Daten des Verfahrens

Zuständiges Gericht:	Amtsgericht Dessau-Roßlau - Insolvenzgericht - Willy-Lohmann-Straße 33 06844 Dessau-Roßlau
Zuständige Richterin:	Frau Richterin am AG Dessau-Roßlau Trabert
1. Antragsteller:	BARMER 42230 Wuppertal
Antrag vom: (eingegangen beim AG am:	15.04.2020 22.04.2020)
2. Antragsteller:	Finanzamt Dessau-Roßlau Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Kühnauer Straße 161 06846 Dessau-Roßlau
Antrag vom: (eingegangen beim AG am:	13.05.2020 15.05.2020)
Erledigungserklärung vom: (eingegangen beim AG am:	25.06.2020 29.06.2020)
Beschluss / Gutachtenauftrag vom: (hier eingegangen am:	24.04.2020 30.04.2020)

2. Daten des Schuldners

statutarischer Vereinssitz:	Brauhaus-Verein e. V. Brauereistraße 1 - 2 06847 Dessau-Roßlau
Telefon:	03 40 / 5 71 13 01
Telefax:	03 40 / 5 71 13 02
E-Mail-Adresse:	brauhausdessau@aol.com

Vorstand i. S. d. § 26 BGB:

1. Vorstandsmitglied (Liquidator):

Herr Thomas Busch
aktuelle Adressen:
Friedrich-Schneider-Straße 10,
06844 Dessau-Roßlau,

bzw.

Theodorstraße 11,
57074 Siegen.

2. Vorstandsmitglied (Liquidator):

Herr Jan-Gert Büchting
Zweitwohnsitz in Deutschland:
Otto-Haseloff-Straße 14
14480 Potsdam
(ansonsten wohnhaft in: Boston (USA))

Vereinsgründung durch Satzung vom: 17.09.1997

Vereinsregister-Nummer: VR 31416 (AG Stendal)

3. Beteiligte Sozialversicherungsträger

- BARMER, Beitrags-Zentrum Dresden, Zellescher Weg 25, 01217 Dresden,
(Betriebs-Nr.: 98813629),
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,
(Mitglieds-Nr.: unbekannt)

4. Beteiligte Finanzbehörde

- Finanzamt Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
(Steuernummer: 114/142/01425)

5. Vorbemerkungen

Gemäß Beschluss des Amtsgerichtes - Insolvenzgericht - vom 24.04.2020 wurde der Unterzeichner als Sachverständiger beauftragt, ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Darin sollen nachfolgende Fragen beantwortet werden:

- a) Liegen Tatsachen vor, wonach der Schluss auf (drohende) Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung des Antragsgegners gerechtfertigt ist?

Falls ja:

- b) Ist eine die Verfahrenskosten (§ 54 Insolvenzordnung (InsO)) deckende Masse vorhanden?
- c) Erscheinen vorläufige Anordnungen zur Sicherung der Masse (allgemeines Veräußerungsverbot, vorläufige Verwaltung, Postsperrung usw.) erforderlich?

Nach Eingang des Gutachtenauftrages konnte umgehend Kontakt zu einem der beiden Liquidatoren, Herrn Büchting, aufgenommen werden, welcher jedoch über keine Unterlagen zur aktuellen Vermögenssituation verfügt und insoweit auf den weiteren Liquidator, Herrn Thomas Busch, verwies.

Da keine aktuelle Telefonnummer des Herrn Busch vorlag, wurde dieser mit E-Mail vom 04.05.2020 von der Sachverständigenbestellung in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, sich umgehend für die Vereinbarung eines Gesprächstermins mit meinem Büro in Verbindung zu setzen. Hieraufhin teilte dieser per E-Mail vom 06.05.2020 mit, sich am selbigen Nachmittag telefonisch beim Büro des Unterzeichners zu melden.

Dieser Ankündigung kam Herr Busch nach und teilte mit, dass er sich aktuell in Siegen (Nordrhein-Westfalen) aufhalte und erst in der 21. KW wieder in Dessau wäre. Ein Gesprächstermin könne daher erst nach Rückkehr vereinbart werden.

Im Nachgang zu diesem Gespräch wurde Herr Busch per E-Mail aufgefordert, bis zum 12.05.2020 die Auskunftsermächtigung zu übersenden und einen Terminvorschlag für einen Gesprächstermin zu nennen. Da die Frist ohne Reaktion verstrich, wurde Herr Busch sodann mit E-Mail vom 14.05.2020 erinnert.

Am 19.05.2020 meldete sich Herr Busch per E-Mail und kündigte nunmehr den kurzfristigen Ausgleich der Antragsforderung an. Von einem Erstgespräch vor Ort wurde daher zunächst abgesehen.

Allerdings wurde von Herrn Busch die zudem abgeforderte Auskunftsermächtigung nicht übersandt.

Die Ermittlungen der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des schuldnerischen Vereins wurden hierdurch massiv erschwert, da die um Auskunft ersuchten Gläubiger aufgrund bestehender Gesamtvertretung der Liquidatoren überwiegend die Vorlage von Auskunftsermächtigungen beider Liquidatoren forderten.

Nach Kenntniserlangung von einem weiteren Insolvenzantrag des Finanzamtes Dessau-Roßlau – Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt – wurde Herr Busch hierüber umgehend informiert, woraufhin dieser wiederum zeitnahe Verhandlungen mit dem Finanzamt sowie der Stadtparkasse Dessau zwecks Forderungsausgleichs ankündigte.

Herrn Busch wurde daraufhin mitgeteilt, dass die erforderliche Auskunftsermächtigung zur Vermeidung einer sonstigen Anregung der gerichtlichen Anhörung nunmehr bis zum Ablauf einer letzten Frist am 18.06.2020 vorzulegen und ein Gesprächstermin abzuhalten ist, falls nicht vorher die Zahlungsnachweise übersandt werden, welche einen vollständigen Ausgleich der Antragsforderungen belegen.

Hieraufhin teilte Herr Busch per E-Mail vom 17.06.2020 mit, dass die Antragsforderungen der BARMER sowie des Finanzamtes Dessau-Roßlau ausgeglichen wurden und Eingangsbestätigungen nachgereicht werden.

Da nachfolgend keine Zahlungsbelege vorgelegt wurden, erfolgte am 22.06.2020 fernmündliche Kontaktaufnahme mit den Antragstellern. Diese teilten jeweils mit, dass keine Zahlungseingänge zu verzeichnen waren.

Das Finanzamt Dessau-Roßlau informierte zudem überraschend darüber, dass mit Herrn Busch ein „Vergleich“ geschlossen worden sei, wonach bei Zahlung der Hälfte der Antragsforderung der restliche Steuerbetrag erlassen werde.

Herr Busch wurde noch am 22.06.2020 davon in Kenntnis gesetzt, dass dessen Mitteilung vom 17.06.2020 hinsichtlich des angeblich vorgenommenen Ausgleichs der Antragsforderungen nach Rücksprache mit den Antragstellern unzutreffend ist und die Anregung der gerichtlichen Anhörung für den Fall angedroht, dass bis zum Ablauf des 23.06.2020 keine unterzeichnete Auskunftsermächtigung vorliegen sollte.

Hierzu teilte Herr Busch am 24.06.2020 lapidar per E-Mail mit, dass die Forderungen noch am Montag, den 22.06.2020, ausgeglichen worden seien.

Es lag somit auch nach mehrfacher Aufforderung weder die erforderliche Auskunftsermächtigung des Herrn Busch vor, noch wurde von diesem ein zeitnahe Termin für ein Erstgespräch vor Ort am Vereinssitz vorgeschlagen.

Mangels Mitwirkung des Liquidators, Herrn Thomas Busch, waren die Ermittlungsmöglichkeiten damit vorerst ausgeschöpft, weshalb die gerichtliche Anhörung des Herrn Busch angeregt wurde.

Hiervon war nachfolgend abzusehen, da sich mit Herrn Busch nach mehrfachem Schriftwechsel schließlich auf einen Erstgesprächstermin vor Ort am Vereinssitz am 15.07.2020 verständigt werden konnte, an welchem neben Herrn Busch auf dessen Wunsch auch Herr Horvath (Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Dessau-Roßlau) und Herr Schönemann (Mitglied des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau) teilnahmen.

Im Rahmen des Erstgespräches erteilte Herr Busch die erforderlichen Auskünfte zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vereins sowie weiteren relevanten Sachverhalten.

Hinsichtlich der erforderlichen Auskunftsermächtigung wurde seitens des Herrn Busch die umgehende Übersendung zugesichert, was – wenn auch verspätet – sodann erfolgte.

Im Verlaufe des Erstgespräches teilte Herr Busch insbesondere mit, dass die umgehende einvernehmliche Aufhebung des Anstellungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer, Herrn Müller, erfolgen werde.

Insoweit war im Hinblick auf die trotz Erfüllung der Antragsforderung erklärte Aufrechterhaltung des Insolvenzantrages durch die BARMER gem. § 14 InsO von der alsbaldigen Erledigungserklärung in der Hauptsache auszugehen.

Dementgegen erfolgte im nachfolgenden Zeitraum keine Übersendung einer Aufhebungsvereinbarung bzw. Kündigung. Vielmehr wurde mitgeteilt, dass nunmehr eine Aufhebung des Anstellungsverhältnisses zum 01.09.2020 beabsichtigt sei.

Damit besteht zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung weiterhin das erforderliche Rechtsschutzinteresse der BARMER an der Aufrechterhaltung des Insolvenzantrages trotz Erfüllung der Antragsforderung, § 14 InsO.

Die weiteren Verfahrensbeteiligten wurden um Auskunft gebeten. Aufgrund der erteilten Informationen sowie der Hinzuziehung weiterer Verfahrensbeteiligter war es dem Unterzeichner möglich, das in Auftrag gegebene Gutachten zu erstellen, zumal im Rahmen der weiteren Ermittlungen dahingehende Anfechtungsansprüche zu ermitteln waren, wodurch nunmehr eine hinreichende kostendeckende Insolvenzmasse zu prognostizieren ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Gutachtenerstellung erteilten Informationen, auf denen das nachfolgende Gutachten beruht, wurden durch die Liquidatoren noch nicht an Eides statt versichert. Die eidesstattlichen Versicherungen werden insoweit nachzureichen sein.

II.

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

1. Vereinsgründung

Der Schuldner wurde in der Gründungsversammlung am 17.09.1997 mit der in dieser Versammlung errichteten Satzung unter dem Namen „*Brauhaus-Verein e. V.*“ mit Sitz in Dessau gegründet.

Die aktuelle Mitgliederstruktur umfasst lediglich noch die beiden Vorstandsmitglieder sowie die Stadt Dessau-Roßlau.

Der Schuldner wurde nach erfolgter Gründung am 23.06.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal (**VR 31416**) eingetragen.

2. Organe

Gemäß vorliegendem Auszug aus dem Vereinsregister sind als Vorstand im Sinne des § 26 BGB nachfolgende Mitglieder ausgewiesen:

- Herr Thomas Busch (Vorsitzender),
- Herr Jan-Gert Büchting (stellv. Vorsitzender),
- Herr Lars Kreiseler,
- Herr Dr. Wolfgang Savelsberg,
- Herr Uwe Zienert.

Aufgrund Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 10.10.2012 (AG Dessau-Roßlau, Az.: 2 IN 110/12), welches durch Beschluss vom 31.08.2016 nach Schlussverteilung aufgehoben wurde, ist der Verein aufgelöst und befindet sich seitdem in Liquidation.

Der Verein wird seitdem durch die eingetragenen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren vertreten. Nach den erteilten Auskünften sind jedoch tatsächlich nur noch Herr Busch und Herr Büchting zu Liquidatoren bestellt.

Hinsichtlich der weiteren eingetragenen Vorstandsmitglieder, Herrn Dr. Wolfgang Savelsberg sowie Herrn Uwe Zienert, wurden insoweit Dokumente vorgelegt, welche auf die bereits vor geraumer Zeit erfolgte jeweilige Niederlegung der Vorstandstätigkeit schließen lassen.

Bezüglich des Herrn Lars Kreiseler konnten zwar keine Dokumente zur Niederlegung vorgelegt werden, jedoch wurde von den Herren Busch und Büchting versichert, dass auch Herr Kreiseler seine Vorstandstätigkeit bereits vor geraumer Zeit niedergelegt hat.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass die fortbestehenden Eintragungen der Herren Dr. Savelsberg, Zienert und Kreiseler als Mitglieder des Vorstandes im Vereinsregister nicht den Tatsachen entsprechen und diese somit auch nicht zu Liquidatoren bestellt sind.

Die Liquidatoren sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.

III.

Tätigkeitsfeld / Vereinsentwicklung

1. Tätigkeitsfeld des Vereins

Gemäß § 2 der Satzung war Zweck des Vereins der Erhalt, die Nutzung oder ggf. die Übernahme der unter Denkmalschutz stehenden Brauereiensemble und weiterer denkmalgeschützter Gebäude in der Stadt Dessau.

Des Weiteren sollte sich der Verein um die Organisation von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, Ausstellungen und Seminaren in den in Betracht kommenden Gebäuden bemühen. Schließlich war es Aufgabe des Vereins, entsprechende Studien und Pläne für die Sanie-

rung und Nutzung der Gebäude zu initiieren und zu begleiten sowie sich für deren Umsetzung einzusetzen.

Gemäß § 3 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Der Verein sollte danach selbstlos tätig werden und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Darüber hinaus durften die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Vereinsentwicklung

Der satzungsmäßige Sitz des Schuldners befand sich zunächst in der Friedrich-Schreiber-Straße 10, 06847 Dessau-Roßlau, der Privatadresse des Vorstandsvorsitzenden. Im Jahre 2006 erfolgte die Sitzverlegung nach 06847 Dessau-Roßlau, Brauereistraße 1-2. Das dort befindliche Betriebsobjekt erwarb der Verein im Jahre 1999 durch notariell beurkundeten Kaufvertrag von der Hacker-Pschorr Beteiligungs-AG, der Auer Bräu AG sowie der DS Verwaltungsgesellschaft Dessau mbH zu einem symbolischen Kaufpreis von 1,00 DM.

Bei dem Betriebsobjekt handelt es sich um die historische Brauerei Dessau, welche 1850 als Bayerische Dampfbierbrauerei gegründet und durch Fusion mit dem Berliner Schultheiss Konzern zur größten Lagerbierbrauerei der Welt aufstieg.

Mit Gründung der DDR erfolgte die Enteignung des Schultheiss Konzerns und die Fortführung des Betriebes als „*VEB Brauerei Dessau*“. Nach der Wende wurde die Brauerei Dessau Anfang der neunziger Jahre durch die Treuhandanstalt privatisiert und an einen Münchner Investor verkauft. Dieser stellte jedoch wenige Jahre nach der Übernahme den Braubetrieb ein. Mitte der neunziger Jahre wurden sämtliche Aktivitäten in der Brauerei eingestellt, weshalb die Gebäude zu verfallen drohten.

Mit dem erklärten Ziel, diesem sich abzeichneten Verfall entgegen zu wirken, gründete sich 1997 der Brauhaus Verein.

Nach Erwerb des Brauereiensembles verstand es der Verein als seine Aufgabe, das historische Stadtquartier für einen breiten Nutzerkreis zu erschließen, insbesondere sollte das Objekt für Kultur, Handwerk, Gestaltung, Handel und Freizeit zur Verfügung gestellt werden.

Insoweit gelang es dem Verein nach teilweiser Sanierung von Räumlichkeiten, eine Vielzahl von Mietern für die Nutzung zu gewinnen, darunter Namhafte, wie die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz und die Bauhaus Stiftung.

So konnten insgesamt ca. 15.000,00 m² der insgesamt 35.000,00 m² umfassenden Nutzfläche des Brauereiensembles einer Nutzung zugeführt werden. Die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen erfolgte hierbei weit überwiegend durch Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln, wobei insgesamt ca. 6 Mio. € in die Sanierung des Betriebsobjektes investiert wurden. Aufgrund von fortgeführten Sanierungsprojekten - ohne dass hierfür eine gesicherte finanzielle Grundlage gegeben war – geriet der Verein spätestens Ende 2011 in die materielle Krise.

Mit Beschluss vom 10.10.2012 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen des *Brauhaus-Verein e.V.* eröffnet (AG Dessau-Roßlau, Geschäftszeichen: 2 IN 110/12), weshalb dieser seitdem als aufgelöst gilt.

Durch amtsgerichtlichen Beschluss vom 31.08.2016 wurde das Insolvenzverfahren nach vorgenommener Schlussverteilung aufgehoben.

Im Rahmen dieses ehemaligen Insolvenzverfahrens erfolgte umgehend unter dem 11.10.2012 die Freigabe des vereinseigenen Grundstückes aus der Masse aufgrund wertausschöpfender Belastung gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden, Herrn Thomas Busch, welche dem Amtsgericht Dessau-Roßlau mit Schreiben vom 05.11.2012 übermittelt wurde.

Seitdem erschöpft sich die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Liquidation lediglich in Veräußerungsbemühungen hinsichtlich des wertausschöpfend zugunsten der Stadtparkasse Dessau-Roßlau sowie weiterer Grundpfandrechtsgläubiger belasteten vereinseigenen Grundstückes.

Aufgrund der Liquidation des Vereins werden von den wohl verbliebenen drei ordentlichen Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

IV.

Wirtschaftliche Entwicklung

Als Verein unterliegt der Schuldner nicht der Buchführungspflicht entsprechend den Bestimmungen des HGB. Er ist jedoch verpflichtet, etwaige Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu erfassen und nachzuweisen.

Nach Auskunft ist mit der Buchhaltung und der Erstellung der Steuererklärungen derzeit kein Steuerberater beauftragt. Dies obliegt somit den Liquidatoren.

Der letzte Jahresabschluss soll zum 31.12.2014 gefertigt worden sein, welcher jedoch nicht vorgelegt wurde.

Eine Bewertung der weiteren betriebswirtschaftlichen Entwicklung sowie der geschäftlichen Lage ist dem Unterzeichner mangels vorliegender wirtschaftlicher Kennzahlen nicht möglich.

V.

Personalsituation

Angabegemäß ist im Verein lediglich ein Arbeitnehmer als Hausmeister beschäftigt. Das Anstellungsverhältnis besteht derzeit ungekündigt fort, wobei jedoch eine Beendigung zum 01.09.2020 in Aussicht gestellt wurde.

Nach fernmündlicher Auskunft des Arbeitnehmers bestehen Lohn- und Gehaltsrückstände seit Dezember 2017. Bei einem vereinbarten monatlichen Gehalt von angabegemäß ca. 926 € ergeben sich somit Rückstände in Höhe von ca. 29.700 €.

VI. Insolvenzursachen

Wie bereits ausgeführt, ist der schuldnerische Verein seit Eröffnung des ehemaligen Insolvenzverfahren aufgelöst, wobei die Liquidation allein aufgrund des förmlichen Eigentums an dem vereinseigenen - jedoch wertausschöpfend belasteten - Grundstückes noch nicht abgeschlossen werden konnte, da sämtliche Veräußerungsbemühungen der Liquidatoren scheiterten.

Insofern ist die Insolvenzursache bezüglich dieser Folgeinsolvenz letztlich in der seit mehreren Jahren fehlenden Bereitschaft der Stadtparkasse Dessau als erstrangige Grundpfandrechtsgläubigerin zu sehen, die ordnungsgemäße gerichtliche Zwangsverwaltung bzw. Zwangsversteigerung zu beantragen, um hierdurch dem schuldnerischen Verein die zeitnahe Beendigung der Liquidation zu ermöglichen.

Aufgrund des nahezu vollständigen Einzuges der Mieterträge durch die Stadtparkasse Dessau im Wege der Abtretung fehlt dem Verein die erforderliche Liquidität, um die grundstücksbezogenen Kosten (insbesondere Hausmeister, Grundsteuer sowie Medienversorgung) zahlen zu können.

In Ansehung der nach Beendigung des ehemaligen Insolvenzverfahrens aufgelaufenen Verbindlichkeiten wurden folgerichtig seitens der BARMER sowie des Finanzamtes Dessau / Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt die diesem Verfahren zugrunde liegenden Insolvenzanträge gegenüber dem schuldnerischen Verein gestellt.

VII. Vermögensstatus (Aktiva)

1. Ausstehende Mitgliedsbeiträge

Wie bereits unter *Abschnitt III., Punkt 2.*, ausgeführt, werden in Anbetracht der Auflösung des Vereins und einhergehender Liquidation von den voraussichtlich verbliebenen drei Mitgliedern keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

€ 0,00

2. Grundstücke und Gebäude

a) **Betriebsobjekt in der Brauereistr. 1-2, 06847 Dessau-Roßlau**

Der Schuldner ist Eigentümer des Betriebsobjektes in der Brauereistraße 1-2, 06847 Dessau-Roßlau.

Vorgenannter Grundstückskomplex – eingetragen beim Amtsgericht Dessau-Roßlau, im Grundbuch von Dessau, Blatt 13552 – besteht aus folgenden Flurstücken (jeweils Flur 26):

- Flurstück 10261/0, Gebäude- und Freifläche, zu 3.725 m²,
- Flurstück 10262/0, Gebäude- und Freifläche, zu 35.502 m²,

In Abteilung II des Grundstückes ist eingetragen:

- Grunddienstbarkeit (Wegerecht) für den jeweiligen Eigentümer von Flurstück 10263 der Flur 26 (BVNr. 1 in Dessau Blatt 13570). Gemäß Bewilligung vom 26.02.1999 – URNr. 444/1999/Notar Kramer- und vom 18.05.2004 –URNr. 829/2004/Notar Kramer-eingetragen am 18.07.2005.
- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Unterhaltungs- und Nutzungsrecht für früheren "Gärkeller" und "Eisgeneratorenraum") für die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz. Auflösend bedingt. Wertersatz gemäß § 882 BGB: 100.000,- Euro (einhunderttausend Euro). Gleichrang mit Abt. II Nr. 6. Gemäß Bewilligung vom 11.05.2015 (URNr. 1298/2015, Notar Kramer in Dessau-Roßlau) eingetragen am 06.11.2015.
- Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Unterhaltungs- und Nutzungsrecht für früheren "Gärkeller" und "Lagerkeller") für die Stiftung Bauhaus Dessau. Auflösend bedingt. Wertersatz gemäß § 882 BGB: 1.000.000,- Euro (eine Million Euro). Gleichrang mit Abt. II Nr. 5. Gemäß Bewilligung vom 11.05.2015 (URNr. 1298/2015, Notar Kramer in Dessau-Roßlau) eingetragen am 06.11.2015.

In Abteilung III des Grundstückes ist eingetragen:

- Grundschuld zu 390.000,00 € für die Stadtparkasse Dessau in Dessau-Roßlau, mit 18 % Zinsen jährlich, eingetragen am 18.05.2011.
- Zwangssicherungshypothek zu 8.474,58 € nebst 1 % Säumniszuschläge für den angefangenen Monat seit 22.12.2013 auf 8.230,58 € für die Stadt Dessau-Roßlau – Zentrales Forderungsmanagement, eingetragen am 05.03.2013.
- Zwangssicherungshypothek zu 13.948,64 € nebst 8 % Zinsen jährlich seit 15.11.2016 auf 11.915,28 € und 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 27.12.2016 auf 133,50 € für die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH, Dessau-Roßlau, eingetragen am 16.04.2017.
- Zwangssicherungshypothek zu 10.803,13 € nebst 1 % Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat seit 19.05.2017 auf 9.658,63 € für die Stadt Dessau-Roßlau – Amt für Stadtfinanzen, eingetragen am 30.05.2017.

- Zwangssicherungshypothek zu 1.205,69 € nebst 1 % Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat seit 19.05.2017 auf 1.031,19 € für die Stadt Dessau-Roßlau – Amt für Stadtfinanzen, eingetragen am 30.05.2017.
- Zwangssicherungshypothek zu 7.886,23 € nebst 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 31.05.2014 auf 1.570,47 € und seit 27.05.2017 auf 4.543,72 €, nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.10.2015 auf 745,44 € und seit 16.12.2015 auf 923,50 € für die Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, Dessau-Roßlau, eingetragen am 05.09.2017.
- Zwangssicherungshypothek zu 2.499,08 € nebst 8 % Zinsen jährlich seit 03.08.2017 auf 2.375,21 € sowie 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 03.08.2017 auf 54,00 €, für die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH, Dessau-Roßlau, eingetragen am 16.10.2017.
- Zwangssicherungshypothek zu 2.382,96 € nebst 1 % Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat seit 09.01.2018 auf 1.973,48 € für die Stadt Dessau-Roßlau – Amt für Stadtfinanzen, eingetragen am 29.01.2018.
- Zwangssicherungshypothek zu 18.176,53 € für die Stadt Dessau-Roßlau – Amt für Stadtfinanzen, eingetragen am 29.01.2018.
- Zwangssicherungshypothek zu 4.567,36 € nebst 1 % Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat seit 30.05.2019 auf 4.038,36 € für die Stadt Dessau-Roßlau – Amt für Stadtfinanzen - , eingetragen am 05.06.2019.
- Zwangssicherungshypothek zu 3.388,44 € nebst 1 % Säumniszuschläge für jeden angefangenen Monat seit 03.12.2019 auf 3.151,44 € für die Stadt Dessau-Roßlau – Amt für Stadtfinanzen - , eingetragen am 09.12.2019.

Bereits im Rahmen des ehemaligen Insolvenzverfahrens wurde für den Grundstückskomplex ein Wertgutachten erstellt, wobei ein Wertansatz von 273.000,00 € ermittelt wurde.

In der Zwischenzeit wurden weder durch die Stadtsparkasse Dessau-Roßlau als erstrangiger Grundpfandrechtsgläubigerin noch – mangels liquider Mittel – durch den schuldenrischen Verein keinerlei nennenswerte Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt, obwohl aufgrund diverser Sturmschäden großflächige Dachabdeckungen festzustellen waren.

Insoweit zeigte der Vorstand der Stadtparkasse Dessau-Roßlau bereits mit Schreiben vom Februar 2017 mit, dass hierbei Gefahr im Verzug ist, wobei ich zitieren darf wie folgt:

„Das ist, besonders nach den jüngsten Sturmschäden (z.B. hängenden Dachresten, Steinschlag und abgedeckter Zisterne ohne Rettungsleiter) ein untragbarer Zustand, denn nach fast zwanzig Jahren hingebungsvoller ehrenamtlicher Leistung (und persönlicher Absorption aller damit verbundenen Eigenkosten), kann wohl kein gesunder Kaufmannsverstand erwarten, dass die Mitglieder des Brauhaus Vereins ihre privaten Mittel investieren, um die latenten Gefahrenquellen (die, nach meiner Kenntnis, durch keine Versicherung gedeckt sind), zu beheben.“

Vor diesem Hintergrund des desolaten Zustandes des aufstehenden Gebäudekomplexes ist daher aufgrund massiven Instandsetzungsrückstaus ein Wertabschlag von mindestens 200.000,00 € vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der erstrangigen Grundpfandrechte der Stadtparkasse Dessau, welche aktuell zu ca. 60.000,00 € valutieren, sowie der nachfolgend eingetragenen Grundpfandrechte im valutierenden Umfang von weiteren ca. 73.400 € und des von einem Erwerber zu berücksichtigenden Wertersatzes gem. § 882 BGB bezüglich der in Abteilung II eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Höhe von insgesamt 1.100.000,00 € zugunsten der Stiftung Bauhaus Dessau ist somit von einer wertausschöpfenden Belastung des Grundstückes auszugehen.

Insoweit ist es für die wertausschöpfende Belastung unerheblich, dass die ab dem 29.01.2018 eingetragenen Grundpfandrechte im Gesamtumfang von ca. 28.520 € als inkongruente Deckungen der Insolvenzanfechtung unterliegen dürften.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Massezufluss im Wege der Veräußerung ausgeschlossen.

b) Mietzinsen

Der aufstehende Gebäudekomplex wird an diverse Mieter vermietet, wobei diese monatliche Mietzinsen in Höhe von insgesamt maximal 5.000 € zu zahlen haben.

Die Mietzinsen werden jedoch – mit Ausnahme eines Mietverhältnisses – nicht vom schuldnerischen Verein eingezogen, sondern vielmehr aufgrund offengelegter Abtretung von Miet-/Pachtzinsforderungen vom 02.05.2011/08.07.2011 zugunsten der Stadtparkasse Dessau-Roßlau direkt von den Mietern an die Mietzessionarin ausgekehrt.

Derartige Vorausverfügungen sind gem. § 110 InsO bis zum laufenden Monat der Insolvenzeröffnung, ggf. einschließlich des darauf folgenden Monats wirksam.

Da wegen wertausschöpfender Belastung eine erneute Freigabe des Grundstückes nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt insoweit aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht zunächst kein Wertansatz.

Soweit ein Mietverhältnis mit einer monatlichen Miete von 700,00 € nicht von der Mietabtretung umfasst ist, erfolgt aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht ebenfalls zunächst kein Wertansatz.

Im Ergebnis ist daher unter dieser Aktivposition lediglich der Erinnerungswert einzustellen.

€ 1,00

3. Maschinen und technische Anlagen

Der schuldnerische Verein verfügt über kein derartiges Anlagevermögen.

Soweit der Verein ehemals über eine Solarthermieanlage verfügte, unterlag diese aufgrund von Eigentumsvorbehaltsrechten der Lieferanten in Ansehung von deren Forderungen in Höhe von ca. 300.000,00 € der Aussonderung gem. § 47 InsO zugunsten der Lieferanten, welche bereits im ehemaligen Insolvenzverfahren erfolgte.

€ 0,00

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Der schuldnerische Verein verfügt über eine äußerst geringfügige Büroausstattung, sich zusammensetzend aus Tischen und Schrankteilen sowie älteren Personalcomputern.

Da es sich hierbei um langjährige und intensiv genutzte Inventargegenstände handelt, welche zudem teilweise dem Verein bereits in gebrauchtem Zustand schenkweise überlassen wurden, erscheint eine massenmehrnde Verwertung ausgeschlossen.

Unbeschadet dessen unterliegen die gesamten vorbezeichneten Inventargegenstände dem Grundschuldhafungsverband zugunsten der erstrangigen Grundpfandrechtsgläubigerin, der Stadtsparkasse Dessau-Roßlau, bzw. der nachrangigen Grundpfandrechtsgläubiger, weshalb ein Ansatz zugunsten der Insolvenzmasse nicht möglich ist.

€ 0,00

5. Kraftfahrzeuge

Im Eigentum des Schuldners standen und stehen keine Kraftfahrzeuge bzw. Transportmittel.

€ 0,00

6. Warenbestand

Ein Warenbestand ist vereinspezifisch nicht existent.

€ 0,00

7. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Der Insolvenzschuldner verfügt insoweit über eine Mietzinsforderung gegenüber einem ehemaligen und zwischenzeitlich insolventen Mieter in Höhe von ca. 175.000 €.

Hierbei handelt es sich um Herrn Neldner als Inhaber des Indoorspielplatzes "Dessolino".

Diese Forderung ist dem schuldnerischen Verein zuzuordnen, da der zugrunde liegende Mietvertrag ausdrücklich von der unter Pos. 2.b) erwähnten Mietzession ausgenommen war.

Hingegen ist die Forderung bereits vorab als nicht werthaltig zu erachten, da über das Vermögen des Herrn Neldner mit amtsgerichtlichem Beschluss vom 01.06.2016 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde (AG Dessau-Roßlau, Az.: 2 IN 59/16).

Ob eine Forderungsanmeldung vorgenommen wurde bzw. eine Feststellung zur Insolvenztabelle erfolgte, konnte seitens des Vorstandes nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden.

Eine solche wäre auch nicht mehr möglich, da im dortigen Insolvenzverfahren der Prüftermin für nachträglich angemeldete Forderungen im schriftlichen Verfahren zum 09.10.2019 anberaumt wurde.

Dessen ungeachtet besteht bereits keine Aussicht auf Ausschüttung einer Insolvenzquote, da in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herrn Neldner bereits unter dem 06.07.2016 die Masseunzulänglichkeit gem. § 208 InsO angezeigt wurde.

Mangels Werthaltigkeit kann die Insolvenzforderung daher lediglich noch mit dem Erinnerungswert aktiviert werden.

€ 1,00

8. Bankguthaben / Kassenbestand

Nach den Angaben des Liquidators, Herrn Busch, soll der schuldnerische Verein über ein Geschäftskonto bei der Sparkasse Dessau mit einem aktuellen Guthabensaldo von ca. 200 € verfügen.

Angabegemäß könne der Verein jedoch über dieses Konto nicht verfügen, ohne dies näher zu erläutern.

Dies wurde von der Sparkasse bisher nicht bestätigt, da unter Verweis auf das Bankgeheimnis keine Auskünfte erteilt wurden.

Die Sparkasse sieht sich weiterhin an entsprechenden Auskünften gehindert, da ausweislich des Vereinsregisters von insgesamt fünf Liquidatoren auszugehen sei und somit von sämtlichen Liquidatoren entsprechende Auskunftsermächtigungen vorzulegen seien.

Insoweit besteht noch Prüf- und Klärungsbedarf, weshalb von einem Wertansatz zunächst abzusehen ist.

Zu konkreten Angaben hinsichtlich der Höhe des Barkassenbestandes sah sich Herr Busch bisher nicht in der Lage, weshalb auch diesbezüglich noch Prüf- und Klärungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund kann unter dieser Aktivposition zunächst lediglich der Erinnerungswert in Ansatz gebracht werden.

€ 1,00

9. Anfechtungsansprüche / sonstige Ansprüche

Gegenüber der Sparkasse Dessau waren Anfechtungsansprüche gem. § 130 InsO aufgrund folgenden Sachverhaltes zu ermitteln.

Wie bereits ausgeführt, werden die Mietzinsen – mit Ausnahme eines Mietverhältnisses - aufgrund offengelegter Abtretung von Miet-/Pachtzinsforderungen vom 02.05.2011/08.07.2011 zugunsten der Stadtparkasse Dessau-Roßlau direkt von den Mietern an die Mietzessionarin ausgekehrt.

Auch wenn die Abtretung bereits im Jahre 2011 erfolgte, liegt eine kongruente Deckung im maßgeblichen Zeitraum des § 130 InsO vor, da der Sparkasse hierdurch eine Sicherung gewährt und somit die Befriedigung ermöglicht wurde.

Hierbei ist zudem zu berücksichtigen, dass die Mietforderungen von der Abtretung erst im Zeitpunkt ihres Entstehens erfasst werden, weshalb als Zeit-

punkt der Vornahme der anfechtbaren Rechtshandlung gem. § 140 InsO auf den jeweiligen monatlichen Zeitraum abzustellen ist.

Hinsichtlich des Anfechtungszeitraumes ist wiederum zu berücksichtigen, dass in einem ehemaligen Insolvenzantragsverfahren gegenüber dem schuldnerischen Verein mit Beschluss vom 02.07.2018 die Abweisung mangels Masse erfolgte (AG Dessau-Roßlau, Az.: 2 In 96/18).

Demzufolge ist gem. § 139 Abs. 2 S. 2 InsO auf den Zeitpunkt des damaligen Insolvenzantrages abzustellen, welcher am 12.04.2018 bei dem Insolvenzgericht einging.

Von diesem Insolvenzantrag wurde die Sparkasse Dessau am 01.06.2018 in Kenntnis gesetzt, weshalb diese seitdem über die erforderliche Kenntnis i.S.v. § 130 InsO verfügt.

Somit werden von der Insolvenzanfechtung sämtliche vereinnahmten Mietforderungen ab Juni 2018 erfasst.

Diese beziffern sich bei von der Abtretung umfassten laufenden monatlichen Mietforderungen von ca. 5.000 € seit Juni 2018 bis aktuell auf einen Gesamtbetrag von ca. 130.000 €.

Der Anfechtungsanspruch scheidet nicht an fehlender Gläubigerbenachteiligung, da ein insolvenzfestes Absonderungsrecht der Sparkasse Dessau nur im Falle einer gleichzeitigen Beschlagnahme des Grundstückes im Wege der Zwangsverwaltung/Zwangsversteigerung bestünde.

Da eine derartige Beschlagnahme jedoch nicht erfolgte, liegt somit auch eine Gläubigerbenachteiligung vor.

Der Anfechtungsanspruch wird aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht zunächst lediglich mit 60.000,00 € in Ansatz gebracht, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass einige Mieter ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und somit im vorgenannten Zeitraum noch nicht sämtliche Mieten tatsächlich von der Sparkasse Dessau eingezogen wurden.

Anhaltspunkte für weitere Anfechtungsansprüchen nach den §§ 129 ff. InsO ergaben sich bisher nicht.

Soweit die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt im Verlauf des Insolvenzantragsverfahrens die im Wege eines Vergleichs erfolgte Befriedigung ihrer Forderungen anzeigte, sollen die zugrunde liegenden Zahlungen von dritter Seite geleistet worden sein. Hier besteht jedoch noch Prüf- und Klärungsbedarf.

Auch hinsichtlich des Ausgleichs der Forderungen der antragstellenden BARMER liegen derzeit keine Anhaltspunkte für Zahlungen aus dem Vereinsvermögen vor.

Diesbezüglich erfolgt nochmalige Prüfung im Rahmen des eröffneten Verfahrens.

Eine Haftung der Vorstandsmitglieder gem. § 42 Abs. 2 Satz BGB ist nicht ersichtlich.

Bei den Gläubigern handelt es sich sämtlich um solche, denen die schwierige finanzielle Situation des Vereins aufgrund des ehemaligen Insolvenzverfahrens – welches ohne Ausschüttung einer Insolvenzquote endete – bekannt war, weshalb diese bereits nicht dem Schutzbereich des § 42 Abs. 2 Satz BGB unterfallen.

Im Wege der Insolvenzanfechtung sind Massezuflüsse zu erwarten in Höhe von mindestens € 60.000,00.

VIII. Vermögensstatus (Passiva)

Da es sich um eine Folgeinsolvenz aufgrund Freigabe des Vereinsgrundstückes im ehemaligen Insolvenzverfahren handelt, werden in dem nachfolgenden Status lediglich die Forderungen gegenüber dem Verein seit Freigabe des Grundstückes aufgenommen.

1.	<u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ca.</u> <i>(Stadt Dessau, DVV Dessauer Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH)</i>	€	85.000,00
2.	<u>Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltsansprüchen ca.</u>	€	29.700,00
3.	<u>Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern und Berufsgenossenschaft ca.</u>	€	0,00
4.	<u>Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt</u> <i>(Ausgleich im Rahmen des Insolvenzantragsverfahrens)</i>	€	0,00
5.	<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ca.</u>	€	60.000,00
6.	<u>Verbindlichkeiten aus Mietverhältnissen</u>	€	0,00

IX. Insolvenzvoraussetzungen

1. Insolvenzfähigkeit des Schuldners

Gemäß § 11 Abs. 1 InsO ist eine juristische Person und somit auch ein eingetragener Verein als juristische Person des Privatrechts (welcher gemäß § 21 BGB seine Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangt) insolvenzfähig (Frankfurter Kommentar zur InsO, § 11, Rn 9; Hess Kommentar zum InsO, § 11, Rn 10).

2. Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)

Begründet wird die Zahlungsunfähigkeit, wenn die Liquiditätslücke des Schuldners 10 % oder mehr seiner fälligen Gesamtverbindlichkeiten beträgt (BGH, Urteil vom 24.05.2005 – IX ZR 123/04).

Die sofort fälligen Außenstände betragen, wie im anliegenden Insolvenzstatus dargestellt, ca. 174.700,00 €. Dem steht kein feststellbares freies liquides Vermögen gegenüber, weshalb die Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

3. Überschuldung (§ 19 InsO)

Mit Wirkung zum 18. Oktober 2008 trat die Änderung des § 19 Absatz 2 InsO durch § 5 FMStG (Finanzmarktstabilisierungsgesetz) in Kraft. Die Änderung wirkt sich grundsätzlich vorliegend aus, da die hierfür maßgebliche Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgt.

Überschuldung gemäß § 19 Abs. 2 InsO i. d. F. des Art. 5 FMStG liegt vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Der Verein befindet sich bereits in Liquidation. Eine Fortführung des Vereins ist somit ausgeschlossen.

Vorliegend beträgt das zu beurteilende Aktivvermögen, wie im anliegenden Insolvenzstatus dargestellt, lediglich einen Teil des Passivvermögens. Damit ist eine Überschuldung gemäß § 19 InsO festzustellen.

X.**Kosten des Insolvenzverfahrens**

Nach den getroffenen Feststellungen ist ein Insolvenzvermögen (§ 35 *InsO*), welches im Falle einer Verfahrenseröffnung voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden könnte, in Höhe eines Betrages von ca. **60.000 €** vorhanden.

Danach ergeben sich folgende Kosten für das Insolvenzverfahren gemäß § 54 *InsO*:

a)	Gerichtskosten nach § 54 Nr. 1 <i>InsO</i>	4.000,00 €
b)	Vergütung des vorläufigen und endgültigen Insolvenzverwalters und dessen Auslagen gemäß § 54 Nr. 2 <i>InsO</i>	24.000,00 €
	Gesamtkosten	28.000,00 €
	Freie Insolvenzmasse	60.000,00 €
	Überdeckung	32.000,00 €

XI.**Resümee**

1. Ein Eröffnungsgrund gemäß § 16 *InsO* ist gegeben. Der Schuldner ist zahlungsunfähig i. S. d. § 17 *InsO* und überschuldet i. S. d. § 19 *InsO*.
2. Eine die Verfahrenskosten (§ 54 *Insolvenzordnung (InsO)*) deckende Masse ist vorhanden.
3. Aussichten für eine Fortführung des bereits in Liquidation befindlichen schuldnerischen Vereins bestehen nicht.
4. Vorläufige Anordnungen zur Sicherung der Masse waren und sind nicht erforderlich.

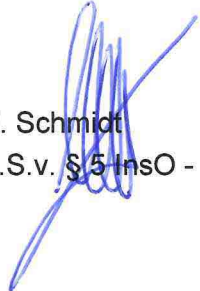
Im Ergebnis der getroffenen Feststellungen verbleibt, dass die rechnerisch ermittelte freie Insolvenzmasse ausreicht, um die Verfahrenskosten gemäß § 54 Nr. 1 und 2 *InsO* zu decken, weshalb

**die Eröffnung des Insolvenzverfahrens
angeregt wird
(§ 21 Abs. 1 und 2 *InsO*).**

Sollte das Gericht zur Entscheidungsfindung noch weitere Unterlagen benötigen oder Auskünfte für nötig erachten, wird höflichst um entsprechende Mitteilung gebeten.

Prof. Dr. Nikolaus M. Schmidt
- Sachverständiger i.S.v. § 5 InsO -

Anlagen: Status

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Status über das Vermögen der Brauhaus-Verein e.V. auf den 20.08.2020
Amtsgericht Dessau-Roßlau
Geschäftszeichen: 2 IN 70/20

AKTIVA	Zeitwert in €	Aus- und Absonderung/ Aufrechnung in €	berechtigter Gläubiger Passiva Position	freie Masse bei Zerschlagung in €
I. ausstehende Mitgliedsbeiträge	0,00	0,00		0,00
II. Anlagevermögen				
2.1. Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	73.000,00	72.999,00	4.1./4.2.	1,00
2.2. Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00		0,00
2.3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00		0,00
2.4. Fahrzeuge	0,00	0,00		0,00
III. Umlaufvermögen				
3.1. Vorräte, fertige Erzeugnisse, Waren	0,00	0,00		0,00
3.2. Forderungen	1,00	0,00		1,00
3.3. Kasse/Bank				
3.3.1. Kasse	1,00	0,00		1,00
3.3.2. Bank	0,00	0,00		0,00
3.4. Sonstige Vermögensgegenstände				
3.4.1. Lebens-/Rentenversicherungen/Bausparverträge	0,00	0,00		0,00
3.4.2. Beteiligungen	0,00	0,00		0,00
3.4.3. Steuererstattungsansprüche	0,00	0,00		0,00
Zwischensumme:	73.002,00	72.999,00		3,00
3.5. Insolvenzanfechtung	60.000,00	0,00		60.000,00
3.6. Ansprüche wegen verspäteter Insolvenzantragstellung	0,00	0,00		0,00
Gesamt:	133.002,00	72.999,00		60.003,00

Status über das Vermögen der Brauhaus-Verein e.V. auf den 20.08.2020
Amtsgericht Dessau-Roßlau
Geschäftszeichen: 2 IN 70/20

PASSIVA	anerkannter oder geschätzter Zeitwert in €	Aus-/ Absonde- rung/ Aufrechnung in €	Sonder- rechte Aktiva Position	Masse- verbind- lichkeiten in €	Insolvenz- forderungen in €	nachrangige Forderungen in €
IV. Verbindlichkeiten						
4.1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.000,00	60.000,00	2.1.		0,00	0,00
4.2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	85.000,00	12.999,00	2.1.		72.001,00	0,00
4.3. Verbindlichkeiten gegenüber Finanzamt	0,00	0,00			0,00	0,00
4.4. Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	29.700,00	0,00			29.700,00	0,00
4.5. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern	0,00	0,00			0,00	0,00
4.6. Verbindlichkeiten gegenüber Berufsgenossenschaft	0,00	0,00			0,00	0,00
4.7. Verbindlichkeiten aus Mietverhältnissen	0,00	0,00			0,00	0,00
V. Voraussichtliche Verfahrenskosten						
5.1. Gemäß § 54 Nr. 1 InsO - Gerichtskosten				4.000,00		
5.2. Gemäß § 54 Nr. 2 InsO - Insolvenzverwalter pp. -				24.000,00		
Gesamt:	174.700,00	72.999,00		28.000,00	101.701,00	0,00